

Schwangerschaftskonfliktberatung per Telefon oder Video

- Fachliche Empfehlungen -

Erarbeitet von Vertreter*innen der pro familia Landesverbände Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Einleitung

Die Corona-Pandemie hat Berater*innen von pro familia vor viele neue Herausforderungen gestellt. Wie sollten angesichts eines Lockdowns und vielen Unsicherheiten mit dem neuartigen Virus SARS Cov-2 unsere Klient*innen mit ihren Anliegen weiterhin erreicht und unser Beratungsauftrag nach § 219 StGB - Schwangerschaftskonfliktberatung sichergestellt werden?

Durch die jahrelange Beratungstätigkeit verfügt pro familia bereits über Erfahrungen auch in telefonischen Gesprächsangeboten und in der Online-Beratung¹. Allerdings brauchte es rasch neue Konzepte und Zugangswege. Nach und nach ermöglichten die zuständigen Landesministerien in der ersten Hochphase der Pandemie die § 219²-Beratung per Telefon oder Video mit digitaler bzw. postalischer Zustellung der Beratungsbescheinigung, sodass wir das Angebot trotz erforderlicher Kontaktbeschränkungen zuverlässig aufrechterhalten konnten.

Die Erfahrungen, die wir während der Krise mit der Implementierung von Telefon- und Videoberatung gemacht haben, sollten auch dauerhaft in unserer zukünftigen alltäglichen Arbeit hilfreich und nutzbar sein. Die Chancen und Vorteile der neuerdings entstandenen Settings für die § 219-Beratung, die sich aus dem Bedarf an Beratung auf Distanz ergeben haben, sind nicht zu übersehen und sollten als Bereicherung unserer Arbeit gesehen werden. Eine Wahlmöglichkeit des Settings (face-to-face, telefonisch bzw. per Video) kommt unterschiedlichen Bedürfnislagen der Klient*innen entgegen.

Wir plädieren dafür, die freie Wahlmöglichkeit des Settings dauerhaft zu erhalten.

Wo liegen die Vorteile und der Nutzen?

- Beratungen können trotz Erkrankungen oder Quarantänemaßnahmen sowohl auf Seiten der Klient*innen als auch auf Seiten der Berater*innen stattfinden
- Klient*innen werden ggf. lange und teure Anfahrten zur Beratungsstelle erspart. Wir erreichen Klient*innen in strukturschwachen Räumen
- Klient*innen können zwischen verschiedenen Beratungssettings wählen
- Je nach Entfernung sparen die Klient*innen viel Zeit und können die Beratungen besser in ihren familiären, beruflichen oder schulischen Alltag integrieren
- Den Klient*innen wird ermöglicht, die Beratung in einem gewohnten, als sicher empfundenen oder auch selbst gewählten Umfeld in Anspruch zu nehmen
- Klient*innen mit Kleinkindern, ohne Möglichkeiten der Kinderbetreuung, wird ein ungestört(er)es Gespräch im häuslichen Umfeld eher möglich sein. Dennoch bleibt es zu bevorzugen, dass die Beratung ohne die Anwesenheit von Kindern stattfindet bzw. so, dass sich die Klient*innen auf das Beratungsgespräch konzentrieren können, ohne gleichzeitig nach ihren Kindern schauen zu müssen.

¹ www.sextra.de und www.sexundso.de

² Gemeint ist jeweils die Beratung nach § 219 StGB i. V. m. §§ 5,6 SchKG

- Klient*innen mit körperlichen Beeinträchtigungen können trotz fehlender Barrierefreiheit der Beratungsstelle Beratungen angeboten werden.
- Weder Telefon- noch Videoberatungen benötigen seitens der Ratsuchenden eine besondere technische Ausstattung. In der Regel sind mobile Endgeräte vorhanden, die bereits über Kamera und Mikrofon verfügen. Lediglich die Videoberatung erfordert eine stabile Internetverbindung. Ein stabiles Telefonnetz und/oder Mobilfunknetz dürfte weitestgehend vorhanden sein.
- Eine Paarberatung kann räumlich ungebunden auch mit getrenntlebenden Paaren (z.B. Trennung oder Fernbeziehung) stattfinden.
- Die Wahlmöglichkeit des Settings kann den Zugang zur Beratung erleichtern, insbesondere für Menschen, denen es schwerfällt, sich einer für sie meist fremden Person im direkten Kontakt zu öffnen. Die Pflichtberatungen nach § 219 werden dadurch niederschwelliger.
- Die Angst, in oder vor der Beratungsstelle vielleicht unerwünschter Weise von bekannten Personen gesehen zu werden entfällt.
- Die Belästigung durch Gegner*innen reproduktiver Selbstbestimmung vor Beratungsstellen entfällt.

Die Aufrechterhaltung zusätzlicher Settings neben den face-to-face Beratungen über die Corona-Pandemie hinaus wird den veränderten Lebens- und Kommunikationsgewohnheiten der Menschen gerecht. Sie trägt zu einer besseren und breiteren Erreichbarkeit bei und macht psychosoziale Beratung noch niederschwelliger.

So wie wir unsere face-to-face Beratungen und Beratungen über www.sextra.de und www.sexundso.de nach qualifizierten, fachlichen Standards anbieten, gilt dies auch für Telefon- und Videoberatung.

Die vorliegenden Empfehlungen zur § 219 - Beratung sollen dabei Hilfestellung geben; sie haben keinen bindenden oder verpflichtenden Charakter.

§ 219 StGB-Beratung

Die § 219-Beratung erfolgt unabhängig vom gewählten Setting nach den fachlichen Standards der psychosozialen Beratung, unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und bei Wahrung der Rechte der Klient*innen auf sexuelle und reproduktive Gesundheit (pro familia 2006).

1. Settings der § 219-Beratung

Die §219-Beratung kann in vier verschiedenen Settings durchgeführt werden:

- a) als face-to-face-Beratung
- b) als telefonische Beratung
- c) als Videoberatung
- d) als Kombination von telefonischer und Video-Beratung

2. Technische Voraussetzungen seitens der Beratungsstelle

Telefonberatung:

- Anzahl der nutzbaren Leitungen beim Telefonanbieter klären und bei Bedarf und nach Möglichkeit aufstocken

- Vertragsbedingungen klären; falls bislang unzureichend vorhanden Flatrates in alle Netze mit ausreichendem Zeitvolumen einrichten
- Ggf. Rufnummernunterdrückung des Beratungstelefons
- Ggf. Sicherstellung bei der Terminvergabe, dass die die Telefoneinstellung der Klientin anonyme Anrufe zulässt
- Je nach persönlichem Empfinden Nutzung eines Headsets. Dadurch Entlastung der Muskulatur und Bewegungsfreiheit

Videoberatung:

- Einsatz zertifizierter Software, die den Datenschutz und verschlüsselte Kommunikation sicherstellt.
- Gute Internetverbindung, ggf. Browser-Wechsel bei Problemen
- Gute Kamera und Mikrofon oder Headset, falls nicht integriert

3. Terminvereinbarung

Mit den Ratsuchenden wird ein verbindlicher Termin zur Telefon- oder Videoberatung vereinbart. Das Setting wurde vorab mit der Beratungsfachkraft abgeklärt. Das genaue Procedere obliegt den Beratungsstellen.

Telefonberatung

- Klient*innen werden gebeten, sich ein definiertes Zeitfenster frei zu halten, bzw. einzuplanen in dem sie ungestört telefonieren können.
- Die Klient*innen werden gebeten Papier und Stift für Notizen bereitzuhalten.
- Es wird geklärt, wer den Anruf startet, Berater*in oder Klient*in. Beides hat Vor- und Nachteile und bleibt den Beratungsstellen überlassen.
- Meldet sich die Beratungsstelle nach einem definierten Zeitraum nicht (z.B. 10 Minuten), sollen sich die Klient*innen ihrerseits mit der Beratungsstelle in Verbindung setzen. Somit kann falsch notierten Rufnummern, Besetzt-Zeichen, Ablehnung von Anrufen entgegengewirkt werden.
- Bei der Terminvereinbarung die notierte Rufnummer nochmals auf Richtigkeit überprüfen.

Videoberatung:

- Klient*innen werden gebeten, sich ein definiertes Zeitfenster frei zu halten, bzw. einzuplanen in dem die Videoberatung ungestört stattfinden kann.
- Die Klient*innen werden gebeten Papier und Stift für Notizen bereitzuhalten.
- Vorgehensweise zu Datenschutz- und Einverständniserklärung zur Videoberatung klären. Mit den Klient*innen wird je nach Videotool geklärt auf welchem Weg sie den Einladungslink bekommen möchten.

4. Schutz der Vertraulichkeit des Gespräches

Die Vertraulichkeit der Beratung wird durch verschiedene Maßnahmen geschützt:

- Die gesetzliche Schweigepflicht der Beratungsfachkraft gemäß § 203 StGB gilt unabhängig vom Beratungssetting.

- Der Einsatz spezieller Software zur Videoberatung, die den Datenschutz und verschlüsselte Kommunikation gewährleistet ist sicherstellt.
- Unterdrückung der Rufnummer.
- Die Beratungen werden seitens Berater*in nicht aufgezeichnet.
- Die Klient*innen versichern zu Beginn der Beratung, dass auch sie die Beratung nicht aufzeichnen³.
- Zu Beginn der Telefon- oder der Videoberatung wird das Personensetting geklärt. Berater*in und Klient*in benennen, welche Personen sich im Raum befinden. Die Beratungsfachkraft wird üblicherweise alleine im Raum sein und den Klient*innen ein vertrauliches Gespräch zusichern.
- Auch im Homeoffice ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beratung in einem professionellen Rahmen stattfindet. Alle Standards werden analog zur Arbeit in den Räumen der Beratungsstelle eingehalten.

5. Beratungsinhalte

Die Telefon- oder Videoberatung unterscheidet sich inhaltlich nicht von der face-to-face Beratung und erfolgt nach den fachlichen Standards einer psychosozialen Beratung und den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 219 StGB i. V. m. §§ 5/6 SchKG.

Adressen/Telefonnummern von Praxen oder Kliniken werden den Klient*innen mündlich genannt, zusätzlich kann auf die Liste auf der Homepage der BZgA/Bundesärztekammer verwiesen werden.⁴

Wird die Beratungsbescheinigung per Post verschickt, können in Absprache mit den Klient*innen z. B. Adressen oder sonstige Informationen beigelegt werden. Gleiches gilt bei Versendung als E-Mail mit passwortgeschütztem Anhang.

Informationsflyer können zum Abrufen auch auf der Homepage der jeweiligen Beratungsstelle hinterlegt oder verlinkt werden bzw. es kann auf Internetseiten (z. B. www.profamilia.de) verwiesen werden.

6. Besonderheiten der Beratung auf Distanz

- Die Telefonberatung erfordert ein hohes Maß an Konzentration auf die Stimme der Klientinnen. Redepausen sind unter Umständen schwieriger einzuschätzen, da visuelle Eindrücke fehlen. Sie müssen benannt bzw. eventuelle Gründe erfragt werden.
- Nicht jede ratsuchende Person sucht sich für die vorgeschriebene Beratung einen ungestörten Ort. Vor dem Hintergrund des Pflichtcharakters der Beratung können dies unausgesprochenen Botschaften sein, dass Klient*innen sich dadurch der Beratungssituation gegenüber distanzieren.
- Andererseits verfügen auch nicht alle Klient*innen über einen ungestörten Rahmen. Weitere anwesende Personen können den Gesprächsverlauf stören. Die Beratungsfachkraft muss abwägen, ob der Grad an Störung akzeptiert werden kann und eine Fortführung der Beratung dennoch möglich ist. Der*die Berater*in kann Irritationen und Störungen benennen, versuchen sie gemeinsam mit der Klientin zu beheben oder einen neuen Termin anbieten.
- Der Hintergrund der Videoberatung sollte ruhig und neutral sein.

³ Das nicht vereinbarte Aufzeichnen von Beratungsgesprächen ist ein Verstoß gegen § 201 StGB.

⁴ <https://www.familienplanung.de/schwangerschaftskonflikt/schwangerschaftsabbruch/schwangerschaftsabbruch-praxen-kliniken-einrichtungen/> (Abruf: 22.4.2021)

- Im Gegensatz zur face-to-face Beratung erfolgt der Blickkontakt über die Kamera und nicht über das Bildschirmgesicht.
- Wenn es keine gemeinsame Sprache gibt, sollten professionelle Dolmetscher*innen oder eine Videodolmetscherplattform zu Hilfe genommen werden. Ist das nicht möglich, werden unter Einhaltung fachlicher Standards (pro familia 2019a/2019b) Wege der Verständigung gesucht. In solchen Fällen ist ggf. ein Settingwechsel zu einer face-to-face-Beratung zu überlegen.

7. Die Beratungsbescheinigung

Bei Beratung auf Distanz muss die Übergabe der Beratungsbescheinigung zeitnah, zuverlässig und vertraulich ermöglicht werden. Sie kann ebenso wie die Identitätsprüfung entsprechend der Vorgaben der Bundesländer unterschiedlich geregelt sein.

- Persönliche Übergabe in der Beratungsstelle
- Versand per E-Mail und mit einem Passwort geschützten Anhang. E-Mails sollten darüber hinaus aus Datenschutzgründen keine inhaltlichen Hinweise auf die Beratung geben. Die E-Mails und zur Verarbeitung gespeicherten pdf-Dokumente werden im Anschluss gelöscht (in allen Programmen z. B. Outlook, Thunderbird, Roundcube ... und in allen Ordnern - „Gesendet“ und „Papierkorb“). Zur sicheren und endgültigen Löschung der Daten müssen vor Ort entsprechende technische Verfahren gefunden werden.
- Sofern es die technische Ausstattung seitens Beratungsstelle und Klientin ermöglicht, sind verschlüsselte E-Mails bzw. E-Mails mit verschlüsseltem Anhang überlegenswert. Die Originalbescheinigung sollte nur in Absprache mit der Klientin und längstens bis zum Ende der gesetzlichen Frist (z.B. vermerkt auf der Rückseite) sicher und verschlossen aufbewahrt werden, falls das Original doch noch benötigt wird.
- Bei Versand per Post wird mit der Klient*in geklärt, ob sie einverstanden ist, dass der Umschlag mit dem Stempel der Beratungsstelle versehen wird oder sie einen neutralen Umschlag wünscht. Dann wäre darauf hinzuweisen, dass die Post berechtigt ist, Briefe zu öffnen, die nicht zustellbar sind (z.B. falsche oder unleserliche Adresse), um die richtige Adresse zu ermitteln. Da ein Brief verloren gehen oder nicht zustellbar sein kann, sollte für diesen Fall vorgesorgt werden und eine Kopie des Beratungsscheins angefertigt und in der Beratungsstelle sicher verwahrt werden. Sie sollte mit einem Datum versehen werden, zu dem der Schein sachgerecht vernichtet wird. Dieses Vorgehen sollte nur in Absprache mit der Klient*in und längstens bis zum Ende der gesetzlichen Frist, bis zu der ein Abbruch möglich ist, erfolgen.
- Auch eine Übermittlung per Fax ist möglich. Dieses kann wahlweise an die Klient*in selbst oder mit Einverständnis der Klient*in an die Praxis, in der der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden soll, geschickt werden. Die Originalbescheinigung sollte nur in Absprache mit der Klient*in und längstens bis zum Ende der gesetzlichen Frist (z.B. vermerkt auf der Rückseite) sicher und verschlossen aufbewahrt werden, falls das Original doch noch benötigt wird.

8. Begleitende Maßnahmen

- **Zur Akzeptanz digitaler Beratungsbescheinigungen**

Die örtlichen Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, werden informiert, dass auch digital zugestellte Beratungsbescheinigungen Geltung haben. Die jeweils gültigen Erlasse der zuständigen Ministerien sind zu beachten. Trotzdem gibt es immer wieder Praxen, die Ausdrücke digital versendeter Bescheinigungen ablehnen und ein Original fordern. Zur Absicherung wird auch deshalb eine Aufbewahrung der Originalbescheinigung in der Beratungsstelle empfohlen (siehe Punkt 7).

- **Erhalt von Erklärungen zur Kostenübernahme**

Während einer Pandemie haben viele Geschäftsstellen der Krankenkassen den Publikumsverkehr eingestellt und arbeiten nur auf Termin, telefonisch oder auf dem Postweg. Die Ausstellung der Kostenübernahmeerklärung für einen Schwangerschaftsabbruch kann dadurch erheblich erschwert werden. Von vielen Kassen wird die Zustellung von Formularen per E-Mail aus Datenschutzgründen abgelehnt, auch verfügt nicht jede Krankenkasse über einen geschützten Login-Bereich für Mitglieder. Ein bundesweit einheitliches Formular zur Beantragung einer Kostenübernahme existiert nach wie vor nicht⁵. Um für die Klient*innen aufwendige Wege, potenzielle Ansteckungsrisiken und unnötige Zeitverzögerungen zu vermeiden, bemühen sich die Beratungsstellen Formulare der relevanten Krankenkassen für die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen vorzuhalten und unterstützen Klient*innen bei Bedarf beim Ausfüllen des Formulars bzw. bei der Abwicklung mit der Krankenkasse.

9. Grenzen der Video-/ Telefonberatung

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz enthält auf Bundesebene keine explizite Vorgabe für das Setting der Beratung. Näheres regeln die einzelnen Ausführungsgesetze oder Erlasse der Bundesländer.

Die technische, personelle und räumliche Ausstattung der Beratungsstellen kann die Möglichkeiten von Telefon- und Videoberatungen begrenzen. Gleiches gilt auch für die vorhandene Ausstattung der Klient*innen.

Schlechte Ton- und Bildqualität sowie Hintergrundgeräusche können den Beratungsablauf erheblich stören und beeinträchtigen. (Weiter Sonstige Störungen und der Umgang damit sind unter Punkt 6 thematisiert.

Insbesondere während einer Telefonberatung ist, die für die psychosoziale Beratung wichtige, non-verbale Kommunikation (Körperhaltung, Mimik, Gestik) eingeschränkt. Dies erfordert eine besondere Art an Aufmerksamkeit und Ansprache.

Die Beratung kann außerdem dadurch beeinflusst werden, dass die Klient*innen keinen ungestörten oder geschützten Raum für ein vertrauliches Gespräch finden und unwissentlich für die Beratungsfachkraft in von nicht sichtbaren, anwesenden Personen beeinflusst werden.

Beratungen in einer Dreierkonstellation am Telefon (Paarberatung, Beratung mit Dolmetscher*in oder mit gewünschter oder notwendiger Begleitperson) sind deutlich schwieriger.

Bei der Terminvereinbarung muss geprüft werden, ob vorhandene Sprachbarrieren eine face-to-face-Beratung erfordern.

⁵ Nur von der saarländischen Landesregierung wurde 2020 eines zur Verfügung gestellt.

Anders als face-to-face oder bei Video-Beratungen ist das Zeigen von Abbildungen (z.B. Gebärmutter) oder Modellen (z.B. Verhütungsmittel) im Rahmen von Telefonberatungen nicht möglich.

Durch den fehlenden direkten Kontakt ist die §219-Beratung per Telefon oder Video durch die andere Form der Kommunikation sowie bezüglich der Vermittlung von Praxis-Adressen und der Übermittlung der Beratungsbescheinigung oft zeitaufwendiger und auf andere Weise anspruchsvoll.

10. Anonyme Beratung

Abschnitt 1 SchKG: Aufklärung, Verhütung Familienplanung und Beratung

*§ 2 Abs. 1 SchKG: Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch **anonym** informieren und beraten zu lassen.“*

Abschnitt 2 SchKG: Schwangerschaftskonfliktberatung

*§ 6 Abs. 2 SchKG: „Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person **anonym** bleiben.“*

Die Telefon- und Videoberatung steht nicht im Widerspruch zu dem Recht auf anonyme Beratung.

Möchte die Klient*in der Beratungsfachkraft gegenüber anonym bleiben, muss eine andere in der Beratungsstelle beschäftigte Person die Ausstellung der Beratungsbescheinigung übernehmen.

11. Umgang mit suizidalen Klient*innen in der §219 Telefonberatung

Die Konfrontation mit Suizidalität in der Telefonberatung stellt eine große Herausforderung dar. In dieser Handreichung seien nur einige Gedanken zu diesem Thema genannt.

Geäußerte Suizidgedanken in der § 219 Beratung sind Ausdruck akuter Not, ausgelöst oder verstärkt durch eine ungeplante/unerwünschte Schwangerschaft und die damit verbundene subjektive Belastung.

Man weiß von Überlebenden von Suizidversuchen, dass die wenigsten wirklich sterben wollten. Generell sollte ein Hilferuf gewürdigt und ernst genommen werden.

Es stellt die beraterische Aufgabe am Telefon dar, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Informationserhebung und Beziehungsaufbau herzustellen.

Durch einfühlsames Nachvollziehen und das Aushalten der geäußerten Verzweiflung erlebt die betroffene Person, dass sich die Beratungsfachkraft angstfrei mit ihr*ihm dieser Situation stellt. Es kann helfen, vorhandene emotionale Spannungen abzubauen und eine Grundlage schaffen, gemeinsam auf die Suche nach möglichen Lösungen zu gehen. Nächste Schritte können Vereinbarungen für die Zeit nach einem Telefonat oder Vereinbarungen von Folgekontakten sein. Für die Zwischenzeit kann auf das rund um die Uhr erreichbare Hilfetelefon „Schwangere in Not“, Tel. 0800 40 40 020, die Telefonseelsorge oder andere Hilfestellen hingewiesen werden.

Bei einem ernstzunehmenden Suizidrisiko gilt es, Betroffene zu einer freiwilligen Einweisung in eine psychiatrische Notaufnahme zu motivieren. Es empfiehlt sich, zu erfragen, ob jemand in die Klinik begleiten kann, und die*der Betroffene sich zutraut diese Person anzurufen. Suizidgefährdete Menschen können sich in jeder psychiatrischen Notaufnahme selbst einweisen. In einer kritischen Akutsituation erfolgt eine Einweisung in Begleitung eines Notarztes.

Konkrete Schritte im Telefonat:

- Konkrete Suizidgefährdung abklären. Hilfreich ist dabei der Fragenkatalog zur Abschätzung der Suizidalität nach Möller (VPF 2015).
- Klient*in um die Anschrift, vollständigen Namen und wenn nicht bereits bekannt um Telefonnummer bitten.
- Erfragen, ob Notärzt*in, Polizei verständigt werden darf/soll.
- Falls möglich Kolleg*in zur Unterstützung hinzuziehen.
- Versprechen geben lassen, dass er*sie sich nichts antut, bis Polizei/ Notärzt*in/Bezugsperson da ist.
- Zusagen, nach Verständigung von Polizei/ Notärzt*in wieder anzurufen und ggf. am Telefon mit Klient*in zu warten, bestenfalls von einer zweiten Leitung aus Hilfe anzufordern und die*den Klient*in ständig im Gespräch zu behalten.
- Das Telefonat sollte detailliert dokumentiert werden.

Kontakte wie diese brauchen in erster Linie Zeit: Ein eventuell anstehender Folgetermin sollte nach Möglichkeit an eine andere Beratungsfachkraft delegiert oder verschoben werden.

Mit Einverständnis der Ratsuchenden können bei Bedarf weitere Fachpersonen hinzugezogen werden.

12. (vermutete) Gewalterfahrungen der Klient*innen

In der Beratung nach §219 StGB können verschiedene Formen psychischer und körperlicher Gewalt sichtbar und zum Thema werden. Die Beratung kann Anlass sein über Gewalterfahrungen zu sprechen. Es kann zum Beispiel deutlich werden, dass die Klient*innen in früheren Jahren sexualisierte Gewalt erlebt haben und dass die Entscheidung für oder gegen ein eigenes Kind hierdurch wesentlich beeinflusst wird. Schwangerschaft und Geburt können erneut mit den Folgen der erlebten Gewalt konfrontieren. Schwangere, die sexualisierte Gewalt erlebt haben und/oder durch eine Vergewaltigung schwanger geworden sind, brauchen besondere Unterstützung. Bei Bedarf sollten die betroffenen Klientinnen auf die Möglichkeit einer kriminologischen Indikation und die Möglichkeit psychotherapeutischer Begleitung hingewiesen werden.

In anderen Fällen wird vielleicht ersichtlich, dass durch aktuelle Partner*innen oder andere Personen des nahen Umfelds psychische oder körperliche Gewalt gegen die schwangere Person ausgeübt wird. In der Beratung sollte deutlich werden, dass dies und mehr angesprochen werden darf. Im Einzelfall kann es hilfreich sein, aktiv nach erlebter Gewalt zu fragen, da das Thema oft sehr schambesetzt ist und tabuisiert wird. Die eventuell als größer empfundene Distanz und Anonymität kann es den Betroffenen erleichtern. Die Vertraulichkeit und die Schweigepflicht der Beratungsgespräche in Verbindung mit der Qualifizierung der Berater*innen und der Kenntnis lokaler Hilfsangebote sind wichtige Ressourcen (pro familia 2021). Die unter Punkt 9 thematisierten Grenzen der telefonischen/videogestützten Beratung sind besonders im Hinblick auf mögliche Gewalt im Hinterkopf zu behalten.

Für die Fach-Arbeitsgruppe:
Gabrielle Stöcker, pro familia Nordrhein-Westfalen
Maren Michel, pro familia Baden-Württemberg

Quellen und Literatur

DAKJEF Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung

- Qualitätsstandards für die psychosoziale und psychologische Beratung im Internet (2010)
- Ethische Standards in der Institutionellen Erziehungs-, Ehe-, Familien und Lebensberatung (2003)
- Grundsätze fachlichen Handelns in der Institutionellen Beratung (2003)
- Fachliche Standards von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (2001)
- Aufgaben und Tätigkeiten der/des Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberaterin/beraters (1995)
- Institutionelle Beratung im Bereich der Erziehungsberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung (1993)

Online: <http://dakjef.de/index.html?p=publications> (Abruf: 22.4.2021)

DGOB Deutschsprachige Gesellschaft für Psychosoziale Online-Beratung

- Definition Online-Beratung (2018)
- DGOB: Beratungsverständnis (2018)
- Technisch-fachliche Standards (2018)
- Datenschutz-FAQ (2020)

Online: <https://dg-onlineberatung.de/veroeffentlichungen/> (Abruf 22.4.2021)

Frangen, Valentin (2019): Die Bedeutung des Kompetenzzempfindens von Berater*innen beim digitalen Wandel der Beratung. Online: https://www.praxis-institut.de/fileadmin/Redakteure/Sued/Praxis-Dialog/2019_Frangen_Kompetenzzempfinden_beim_digitalen_Wandel.pdf (Abruf: 22.4.2021)

Gräßer, M./Hövermann, E. (2020): Videosprechstunde. Telemedizinisch gestützte Betreuung von Patientinnen und Patienten Die wichtigsten Fragen und Antworten. Beltz Verlag. Online: https://www.melanie-graesser.de/wp-content/uploads/2020/03/Gr%c3%a4%c3%9ferHoevermann_Videosprechstunde_26-03-2020.pdf (Abruf 22.4.2021)

KBV Kassenärztliche Bundesvereinigung (2021): Zertifizierte Videodienstleister (Stand 29.3.2021). Online: https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte-Videodienstleister.pdf (Abruf 22.4.2021)

pro familia (2021) - Bundesweite pro familia Fach-AG Gewalt: "Eckpunkte zum Umgang mit dem Thema Gewalt". Februar 2021

pro familia Magazin 03/2020 Digitalisierung. Online: <https://www.profamilia.de/publikationen/themen/pro-familia-magazin> (Abruf 22.4.2021)

pro familia (2019a) Videodolmetschen in Beratungsstellen. Eine Handreichung. pro familia Bundesverband, Frankfurt 2019. <https://www.profamilia.de/publikationen/themen/beratung.html> (Abruf: 22.4.2021)

pro familia (2019b): Zusammenarbeit mit Sprachmittlern in der psychosozialen Beratung. pro familia Bundesverband, Frankfurt 2019. <https://www.profamilia.de/publikationen/themen/beratung.html> (Abruf: 22.4.2021)

pro familia (2006): Standpunkt: Schwangerschaftsberatung. Standards und aktuelle Herausforderungen. pro familia Bundesverband, Frankfurt am Main 2006. Online: https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Standpunkt_Schwangerschaftsberatung.pdf (Abruf: 22.4.2021)

Schneider, Thomas (2000) Suizidalität und Krisenintervention. Ein Literaturüberblick. Online: <https://www.psychologe-in-muenchen.de/images/pdf/Suizidalitaet-und-Krisenintervention.pdf> (Abruf: 22.4.2021)

Sötemann, Christian (2019): Telefonische Beratung in Krisensituationen: Hintergründe und Interventionen für Psychologen, Berater und Ehrenamtliche. Springer Verlag, Wiesbaden Januar 2019

VFP Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater e.V. (2015): Der Klient oder Patient mit suizidalen Gedanken und in der Sprechstunde. Verbandszeitschrift Heft 2/2015. Online: https://www.vfp.de/der-klient-oder-patient-mit-suizidalen-gedanken-in-der-sprechstunde.html_2015 (Abruf: 22.4.2021)

Psychologischer Arbeitskreis pro familia NRW „Leitfaden im Umgang mit Suizidandrohung“ (internes Dokument)